



Verkaufsbedingungen (Vb) Stand 7.12.07

1) Geltung

Diese Verkaufsbedingungen **gelten** ausschließlich für alle auch **hinkünftigen** Geschäfte zwischen Asma Polyurethane Kunststoff Aspelmayr KG (uns) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für

Lieferungen und Leistungen, selbst wenn im Einzelfall auf unsere Vb nicht ausdrücklich **Bezug** genommen wurde. Es gilt jeweils die **aktuelle Fassung** unserer Vb abrufbar unter www.asma.at. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Vb als **angenommen** und vereinbart.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann **nicht anerkannt**, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Im Zweifelsfall gelten unsere Vb. Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. **Vertragserfüllungshandlungen** unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Vb abweichenden Vertragsbedingungen.

2) Angebot/Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. **Mündliche Vereinbarungen**, Zusagen, Zusicherungen, Garantien unserer Mitarbeiter oder von diesen Vb **abweichende Vereinbarungen** im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere diese ausdrücklich bestätigende **schriftliche Auftragsbestätigung** verbindlich.

Alle Angaben wie Maße, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen, Zeichnungen und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd und für uns **unverbindlich**. Maßgebend für die **Auslegung** von Handelsklauseln und Handelsbräuchen sind im Zweifel die INCO-Terms in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die allgemeine Werkvertragsnorm nach ÖNORM A 2060.

Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt. Für die Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für den Fall einer Kostenerhöhung nach Auftragserteilung im Ausmaß von über 15% werden wir den Kunden davon unverzüglich verständigen. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis 15 % können diese Kosten ohne gesonderte Verständigung in Rechnung gestellt werden. Mangels gegenteiliger Vereinbarung können **Auftragsänderungen** oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

3) Preise

Preise gelten **ab Werk** oder Lager. Der Mindestrechnungswert beträgt € 50,-. Wird gegen unsere Rechnung binnen 3 Wochen kein begründeter **Einspruch** schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

4) Nebenkosten

Nebenkosten wie insbesondere Kosten für die Verpackung, Beladung, Fracht, Versicherung, Zoll, Steuern, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen, Beurkundungen etc. trägt der Kunde.

5) Zahlung

Der Kaufpreis ist sofort nach Rechnungslegung ohne Skontoabzug **fällig** und müssen wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. **Kosten** des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.

Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich Transport, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung oder Leistung, aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, **verzögern** oder unmöglich gemacht werden.

Bei **Zahlungsverzug**, selbst wenn dieser unverschuldet ist, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt vorbehalten.

Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

Wird für uns erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, können wir unsere Leistung **zurückbehalten**. Wir sind dann auch berechtigt, alle **Forderungen** aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**.

Für Mahnungen verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung von pauschalierten **Mahnspesen** in Höhe von € 25,-. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen allfällige **Skonti** und sonstige Vergütungen und werden der Faktur zugerechnet. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen Kosten (**Inkassogebühren**, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.

6) Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt, **kreditwürdig und zahlungsfähig** zu sein sowie sein Einverständnis mit der Überprüfung seiner Bonität durch Anfragen bei Kreditinstitutverbänden, Kreditinstituten und Auskunftsdateien. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine **Daten** ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die behördlich befugten Kreditschutzverbände oder Kreditinstitute übermittelt werden.

7) Material-/Teilebeistellung

Werden Materialien vom Kunden beigestellt, so sind sie auf dessen Kosten und Gefahr mit einem angemessenen **Mengenzuschlag** von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffung anzuliefern. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

8) Lieferung

Der **Liefertermin** wird in der Auftragsbestätigung durch uns festgesetzt. Die **Lieferfrist** beginnt nach vollständiger Klärung des Auftrages, Erfüllung aller Kundenobligationen und –verpflichtungen und Übersendung unserer Auftragsbestätigung.

Der **Liefertermin verschiebt** sich bei höherer Gewalt, Streik, Verzögerung unserer Zulieferer, Nichtbereitstellung des angemessenen Mengenzuschlages durch den Kunden oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, im angemessenen Umfang. Mit Mitteilung der **Versandbereitschaft** oder Verlassen der Lieferung unseres Werkes, gilt die Lieferfrist als eingehalten.

Das Recht auf **Rücktritt vom Vertrag** steht dem Kunden nach Setzung einer angemessenen, zumindest vierwöchigen Nachfrist zu. Diese hat mittels eingeschriebenem Brief und gleichzeitiger Androhung des

Rücktritts zu erfolgen.

Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Kunde kann dem Anspruch auf Bezahlung einer dem Kunden zumutbaren Teilleistung kein **Zurückbehaltungsrecht** wegen des noch nicht ausgelieferten Teils der Bestellung entgegengehalten. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, wie Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Erstfertigung werden vor Beginn der Serienfertigung **Muster** zur Verfügung gestellt. Sofern nicht binnen 14 Tagen nach Übermittlung des Modells eine anders lautende Stellungnahme bei uns einlangt, gilt das Muster als genehmigt und kann mit der Serienfertigung begonnen werden.

9) Gefahrenübergang

Die Gefahr geht ab Mitteilung der **Abholbereitschaft** oder **Absendung** der Lieferung von unserem Werk auf den Kunden über. Wir verpflichten uns, die Ware auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.

10) Annahmeverzug

Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders) sind wir berechtigt, entweder bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 1 % des Lieferwertes pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen oder unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind wir berechtigt, den gesamten Kaufpreis zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 10 % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

11) Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens bzw der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisanforderung bereits jetzt an uns abgetreten und sind wir jederzeit berechtigt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Einvernehmlich wird vereinbart, dass unsere Vorbehaltsware auch nach Montage als **selbstständige Bestandteile** gelten.

Bei **Zahlungsverzug** sind wir – ohne zuvor vom Vertrag zurückzutreten oder eine Nachfrist zu setzen – berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gleiches gilt, wenn vor vollständiger Bezahlung über das Vermögen des Kunden ein **Konkursantrag** eingebracht oder die Vorbehaltsware **gepfändet** wird. Der Kunde hat uns hiervon unverzüglich zu verständigen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Rücknahmekosten trägt der Kunde. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich **verwerten**.

12) Werkzeuge / Formen / Sonstige Vorrichtungen (kurz: Formen/Vorrichtungen)

Formen/Vorrichtungen, welche zur Erfüllung des Kundenauftrages angefertigt werden, bleiben unser **Eigentum**, auch wenn die Erzeugungskosten getrennt in Rechnung gestellt werden, da sie lediglich einen Anteil an den höheren Gesamterzeugungskosten darstellen. Wir verpflichten uns zur **Aufbewahrung** von Formen/Vorrichtungen für drei Jahre. Falls innerhalb von 3 Jahren ab letzter Lieferung **keine Nachbestellung** erfolgen, können wir die Formen/Vorrichtungen anderweitig verwenden bzw. vernichten, oder sie weiter aufbewahren. Diesfalls verrechnen wir dem Kunden nach Ablauf der drei Jahre **Lagerkosten**.

Lieferungen auf Grund vorhandener Formen/Vorrichtungen können ohne Anrechnung von **Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten** nur solange geschehen, als der Zustand der Formen/Vorrichtungen ein einwandfreies Arbeiten mit diesen zulässt.

Instandsetzungskosten, welche durch die **natürliche Abnutzung** der Formen/Vorrichtungen entstehen, werden auf Kosten des Kunden erhoben. Der Kunde trägt alle von ihm veranlassten Kosten für Änderung von Formen/Vorrichtungen. Gleiches gilt für Formen/Vorrichtungen, welche vom **Kunden beigestellt** werden.

Gesondert kann vereinbart werden, dass der **Kunde Eigentümer** der Formen/Vorrichtungen wird. Das Eigentum geht nach Zahlung des gesamten Kaufpreises für die Leistung auf den Kunden über. Die **Übergabe** der Formen/Vorrichtungen an den Kunden wird durch unsere Aufbewahrungspflicht ersetzt. Der Preis für die Herstellung von Formen/Vorrichtungen enthält auch die Kosten für die **Bemusterung**.

13) Güte, Maße und Gewichte

Güte und Maße bestimmen sich nach den beim Vertragsabschluss geltenden **DIN-/EN-Normen** bzw. Werkstoffblättern. Bezugnahmen auf Normen, Werksnormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigung sowie Angaben zu Güte, Maße und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärung und entsprechende Kennzeichnungen wie **CE** und **GS**.

14) Schutzrechte

Für Liefergegenstände, welche wir **nach Kundenunterlagen** herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Werden irgendwelche **Schutzrechte Dritter** dennoch geltend gemacht, so sind wir nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Ansprüche zu prüfen, sondern unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Kunden berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände einzustellen und den Ersatz der von uns aufgewendeten Kosten zu beanspruchen. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

Pläne, Skizzen, Formen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser **geistiges Eigentum**. Sie können jederzeit von uns zurückgefordert werden, sofern keine aufrechte Verwendungsvereinbarung dem entgegensteht, jedenfalls unverzüglich unaufgefordert bei Nichtzustandekommen des Vertrages. Die Verwendung dieser Unterlagen, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch zur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

15) Gewährleistung

Mängel am Liefergegenstand sind unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Übergabe unter sofortiger Einstellung etwaiger Nutzung oder Verarbeitung an uns schriftlich **anzuzeigen**.

Der Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von

Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind diesfalls ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen beträgt **ein Jahr** ab Lieferung.

Nach **Abnahme** der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren oder festgestellt hätten werden können, ausgeschlossen. Die **Mängelbehebung** erfolgt ausschließlich durch Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden. Mängelbehebungen stellen kein Anerkenntnis des vom Kunden behauptenden Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind an uns zu retournieren. Verhindert der Kunde eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns, so verwirkt der Kunde seine Rechte.

Die Kosten für den **Rücktransport** der mangelhaften Sache an uns, trägt zur Gänze der Kunde. Aufwendungen, weil die Lieferung an einen anderen Ort als den **Sitz des Kunden** verbracht worden ist, trägt der Kunde.

Soweit sich die **Beanstandungen** des Kunden als **unberechtigt** herausstellen, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Beanstandungsbehebung zu ersetzen.

Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch betriebsbedingte Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder unsachgemäße Behandlung verursacht wurden.

16) Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir nur in Fällen von **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**, und zwar beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden bis **max. zur Angebotssumme**.

Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von **beigestellten Teilen** trägt der Kunde allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung durch uns beraten wurde. Für Ergebnisse aufgrund vom Kunden **beigestellten Materialien** übernehmen wir keine Haftung.

Ansprüche des Kunden, wegen Mangelgeschäden, Vermögensschäden, Verdienstentgang, Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, entgangenen Gewinn, Verluste, Schadenersatzansprüche Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sind jedenfalls **ausgeschlossen**, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder Personenschäden. Unser Haftungsausschluss gilt auch für unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen, bei nicht ordnungsgemäßer Wartung, bei ungeeigneter und **unsachgemäßer Verwendung**, bei nicht sachgemäßer Lagerung, Einbau, Inbetriebnahme oder Nutzung unserer Produkte durch den Kunden oder einem Dritten bzw. bei Schäden die durch Reparaturen oder sonstigen Arbeiten entstehen und von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinem Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

Allfällige Regressforderungen, die Kunden oder Dritte aus dem Titel der **Produkthaftung** iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, wenn der Regressberechtigte nicht nachweist, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Wir haften nicht nach dem PHG, wenn der Fehler gerade aus der Einhaltung einer Rechtsvorschrift resultierte, wenn die Eigenschaft des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht als Fehler erkannt werden konnten, wenn wir einen fehlerfreien Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt haben und der Fehler erst durch die Konstruktion des Produktes und durch Anleitung des von uns unterschiedlichen Herstellers verursacht wurde.

17) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Vb unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Soweit in der unwirksamen Bedingung ein wirksamer Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten bleiben. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

18) Datenschutz

Wir sind berechtigt, die von unserem Kunden erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

19) KSchG

Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des **Konsumentenschutzgesetzes** (KSchG) sind, sind jene in diesen Vb verwendeten Vertragsbestimmungen, die in § 6 KSchG genannt sind, nicht verbindlich und gelten hier normierte Bestimmungen, welche im Widerspruch mit den KSchG stehen, für Konsumenten nicht.

20) Erfüllungsort/Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht und die Ö-Norm 2060. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist Welfra. Gerichtsstand zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Wien. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

asma - Polyurethane Kunststoff Aspelmayr KG